

# RS UVS Kärnten 1996/05/13 KUVS- 506-513/6/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.05.1996

## Rechtssatz

Befährt der Beschuldigte mit seinem Fahrrad die Fußgängerzone außerhalb der kundgemachten Zeit der Ladetätigkeit, macht er sich verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)